



GEMEINDE KOBLACH

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Koblach über die Erlassung eines Fahrverbotes für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht für die Ehbachbrücke.

In Anwendung der Bestimmung des § 94c Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

§ 1

Lenkern von Fahrzeugen ist es verboten, die Ehbachbrücke in Koblach mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht über 3,5 t überschreitet, zu befahren.

§ 2

Diese Verordnung ist durch das Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, 9c „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht“ kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 idgF. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister



Gerd Hölzl

An der Amtstafel

angeschlagen am

abgenommen am

14.2.2020

28.4.2020

Zahl k120.20-2/2020-3

Koblach, den 31.03.2020